

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Band 276

Die Onlinemustergründung der GmbH nach der DigiRL und dem DiRUG

Hintergrund, Umsetzung und
(versäumte) Chancen

Von

Maximilian Mense



Duncker & Humblot · Berlin

MAXIMILIAN MENSE

Die Onlinemustergründung der GmbH
nach der DigiRL und dem DiRUG

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 276

Die Onlinemustergründung der GmbH nach der DigiRL und dem DiRUG

Hintergrund, Umsetzung und
(versäumte) Chancen

Von

Maximilian Mense



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1614-7626
ISBN 978-3-428-19467-4 (Print)
ISBN 978-3-428-59467-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

In Zeiten multipler Krisen mag die Digitalisierung von Recht und Verwaltung nebensächlich erscheinen – doch das Gegenteil ist der Fall.

Die Europäische Union hat es als Wirtschafts- und Handelsunion mit einem gemeinsamen Markt, freiem Wettbewerb und harmonisierten Vorgaben geschafft, viele Nationen trotz ihrer Unterschiede unter einem gemeinsamen Dach zu vereinen. Es gilt, dieses Erfolgsmodell im Einklang mit den Erwartungen der Unionsbürger in das digitale Zeitalter zu überführen.

Eine Zukunft in Frieden, Freiheit und Wohlstand ist für die europäische Völkergemeinschaft nur innerhalb einer EU denkbar, die sich ihrer Stärken bewusst ist und diese gezielt einsetzt.

Die wachsende Skepsis gegenüber der EU ist nicht immer unberechtigt. Dieser Skepsis sollte mit effektiven Maßnahmen begegnet werden, die offensichtlichen Mehrwert bringen und die breite, grenzüberschreitende Akzeptanz finden. Eine unkomplizierte, grenzüberschreitende Onlinegründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein Beispiel für eine solche Maßnahme. Sie stößt bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen auf große Zustimmung.

Diese Akzeptanz gegenüber europäischen Maßnahmen, bei denen die Vorteile auf der Hand liegen, bildet die Grundlage für eine starke EU – eine EU, die in der Lage ist, den Herausforderungen unserer Zeit, sowohl von innen als auch von außen, zu trotzen und auch weiterhin ein Garant für Freiheit, Stabilität und Prosperität auf unserem Kontinent zu sein.

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen. Nachdem die Arbeit im Dezember 2023 eingereicht wurde, fand zur Drucklegung eine Aktualisierung statt, bei der Rechtsprechung und Literatur bis Ende 2024 berücksichtigt werden konnten.

Der Großteil der Dissertation entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Hasso-Plattner-Institut in Potsdam von 2020 bis 2023 – vor allem an unzähligen Wochenenden, in beständigem Ringen mit mir selbst.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Justus Meyer für die Betreuung dieser Arbeit und seine stetige Unterstützung. Ebenso danke ich Herrn Professor Dr. Johannes Eichenhofer für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Stellvertretend für alle Kolleginnen und Kollegen am HPI sowie bei HPI Ventures danke ich Dr. Frank Pawlitschek und Dr. Jens Schmidt-Sceery für den Zuspruch und die Freiräume, die mir die Bearbeitung der Dissertation neben meiner beruflichen Tätigkeit ermöglichten.

Doch vor allem gebührt meiner Mutter Jasmin Mense und meiner Ehefrau Eva Mense tiefster Dank.

Meiner Mutter für ihre lebenslange Unterstützung und meiner Ehefrau Eva für den andauernden Rückhalt, ihr Verständnis und die Zuversicht. Ohne Euch wäre diese Arbeit nicht entstanden!

Die vielen Menschen, die mich mein Leben lang begleitet haben und immer hinter mir standen, hatten ebenfalls erheblichen Anteil am Gelingen dieses Projekts. Neben meinem Vater Wilhelm Mense und meinem Ziehvater Frank Mill, möchte ich mich bei Familie und Freunden bedanken, die in den letzten Jahren leider allzu oft auf mich verzichten mussten, aber immer Verständnis hatten.

Mit dem Abschluss dieses Projekts geht nicht nur Erleichterung und Stolz einher, sondern auch die Erkenntnis, dass ich mich meiner Frau und meinem Sohn, Familie und Freunden mehr widmen möchte.

Danke, dass Ihr für mich da seid, mich liebt und hinter mir steht!

Berlin, im Januar 2025

Maximilian Mense

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Einleitung	17
A. Hintergrund und jüngere Entwicklung	18
B. Gang der Untersuchung	22

§ 2

Intention und Konzept des Europäischen Gesetzgebers für die Onlinemustergründung	25
A. Der digitale Binnenmarkt	25
I. Ein digitales Gesellschaftsrecht für einen digitalen Binnenmarkt	27
II. Fortschreitende Digitalisierung im Gesellschaftsrecht	28
1. Entwicklung	29
2. Konsequenz aus dem Scheitern der Societas Unius Personae (SUP)	32
B. Die Digitalisierungsrichtlinie als Teil des Company Law Package	34
I. Formelle Grundlagen	36
1. Rechtsgrundlage und Kompetenz	36
2. Gesetzgebungsverfahren	37
II. Systematik der Digitalisierungsrichtlinie	38
III. Einbindung in das Netz der europäischen Regulierung	39
1. Begleitdokumente	40
2. Die Single Digital Gateway Verordnung	41
a) Bedeutung der SDG-VO für die DigiRL	43
b) Die DigiRL als lex specialis zur SDG-VO?	43
c) Anwendungsbereich der SDG-VO	46
aa) Informationen	47
bb) Onlineverfahren	47
cc) Hilfs- und Problemlösungsdienste	49
d) „Sogwirkung“ der SDG-VO	50
e) Zwischenergebnis	51
3. Das „Once-Only-Prinzip“	51
4. Die eIDAS-VO	54

IV. Leitmotive und Ziele der DigiRL	54
1. Die Onlinegründung als „Herzstück“ der Digitalisierungsrichtlinie	56
2. „Zieltrias“ der DigiRL	57
a) Mehr digitale Werkzeuge für mehr unternehmerische Aktivität	58
b) Mehr Vertrauen durch hohe Sicherheitsstandards	59
c) Wahrung gesellschaftsrechtlicher Traditionen	60
d) Zwischenergebnis	61
C. Das Konzept des Europäischen Gesetzgebers für die Onlinemustergründung	61
I. Entwicklung der Onlinemustergründung	62
1. SPE-Entwurf	62
2. SUP-Entwurf	62
3. Weitere europäische Erwägungen zur (Online-)Mustergründung	64
a) Expertengruppen	64
b) European Model Companies Act (EMCA)	66
c) Die KMU-Strategy und die Startup- und Scale-up-Initiative	67
d) Everis Studie – Digitalisation of Company Law	68
e) Ernst & Young Studie – impediments for the use of digital tools	70
II. Zweck und Gegenstand der Online-(muster-)gründung	72
1. Adressaten der Onlinegründung	73
a) Natürliche und juristische Personen	73
b) Entsprechender Anwendungsbereich der Onlinemustergründung	74
c) Staatsangehörigkeit und Sitz	74
aa) Optionen für Drittstaatsangehörige	75
bb) Möglichkeit einer Onlinegründung für Drittstaatsangehörige	76
cc) Kein faktischer Ausschluss von Drittstaatsangehörigen	77
d) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	78
e) Onlinemustergründung für Startups	80
f) Zwischenergebnis	84
2. Grenzüberschreitende Onlinegründung	84
3. „Pan-europäisches“ Muster	85
III. Anforderungen, Prinzipien und Grundsätze für die Onlinemustergründung	87
1. Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten	87
2. Optionale und ausschließliche Onlinegründung	88
3. Die Onlinemustergründung als Spezialfall der Onlinegründung	88
4. Die Onlinemustergründung als alternative oder einzige Gründungsform	89
5. Anwesenheit nur im Ausnahmefall	91
6. Verknüpfung mit dem SDG	92
a) Flexible Qualitätsstandards?	93
b) Informationen	95

c) Sprache	96
aa) Unverbindliche englische Übersetzung	96
bb) Weitere Übersetzungen je nach Nutzergruppe	97
d) Nutzerfreundlichkeit	99
aa) Nutzer	101
bb) Nutzerfreundliche Informationen	101
cc) Umfang der Informationen	104
dd) Nutzerfreundliche Verfahren und Dienste	104
ee) Erfassung und Berücksichtigung des Nutzerfeedbacks	106
ff) Zwischenergebnis	107
7. Beschleunigung und Vereinfachung	107
8. Kosten	109
9. Sicherheitsstandards und Missbrauchskontrolle	110
a) Mindestanforderungen	111
aa) Identifikationsmittel	111
bb) Vertrauensdienste	112
cc) Vorbeugende Kontrolle bei der Onlinemustergründung	112
b) Ausnahme- und Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten	113
10. Gesellschaftsinformationen	114
a) Registerdaten	115
b) Onlineeinreichung von Urkunden und Informationen	116
c) Anwendung des Once-Only-Prinzips bei der Datenerfassung	117
11. Ergänzungen durch den Entwurf zur DigiRL II und die eIDAS-VO 2.0	118
a) Stärkung des vorbeugenden Rechtsschutzes	118
b) Anerkennung von Existenz- und Vertretungsnachweisen	119
c) Erweiterung der Anerkennungspflicht von Identifizierungsmitteln	120
d) Stärkung des Once-Only-Prinzips	121
e) Registerdaten, -vernetzung und -aktualisierung	121
f) Zwischenergebnis	121
g) Relevante Änderungen durch die verabschiedete DigiRL II	122

§ 3

Vom Musterprotokoll zur Onlinemustergründung

124

A. Begriff des Onlinemusters	124
I. Nicht nur elektronisch, sondern online	125
II. Muster	126
III. Bedeutung	127

B. Die deutsche Musterprotokollgründung nach dem MoMiG	128
I. Ursachen und Ziele der Einführung	129
II. Umsetzung und Gestaltung	130
III. Erfahrungen	132
1. Vertretung	133
2. Ergänzungen und Abweichungen	135
3. Folgen unzulässiger Abweichungen	137
4. Kapitalaufbringung	137
5. Dogmatische Einordnung	138
a) „Echte“ und „Unechte“ Satzungsbestandteile	138
b) Befreiung des Geschäftsführers von § 181 BGB	139
6. Nachträgliche Satzungsänderungen	140
7. Kosten	141
a) Kosten der Geschäftsführerbestellung	142
b) Kosten der Handelsregisteranmeldung	143
c) Kosten nachträglicher Änderungen	143
IV. Bewertung	143
C. Einführung der Onlinemustergründung durch das DiRUG	145
I. Das DiRUG	145
II. Erweiterung der Onlineverfahren durch das DiREG	146
III. Umsetzung der Onlinemustergründung	146
1. Anwendungsbereich	147
a) Persönlich	147
b) Onlinemustergründung durch Personengesellschaften	147
c) Sachlich	150
2. Onlinebeurkundung	151
a) Angebotspflicht des Notars und Wahlrecht der Beteiligten	152
b) Elektronische Niederschrift	153
c) Verhandlungsort	154
d) Abbruchmöglichkeit und Präsenzvorbehalte	155
3. Videokommunikationssystem der BNotK	157
4. Identifikation der Beteiligten	160
a) Vertretung natürlicher Personen	161
b) Vertretung juristischer Personen	162
c) Inhabilität von Geschäftsführern	164
5. Onlineeinreichung von Unterlagen	165
6. Relevante Ergänzungen durch das DiREG	165
a) Ausdehnung auf Sachgründungen	165
b) Ausdehnung der notariellen Videokommunikation	166
c) Erweiterung der Plattform der BNotK	167

d) Zwischenergebnis	167
IV. Die „neuen“ Muster	168
1. Anlage 1 zum GmbHG	168
a) Anwendungsbereich	168
b) Rechtsnatur	169
c) Inhalt	169
d) Registeranmeldung	170
2. Anlage 2 zum GmbHG	170
a) Anwendungsbereich	171
aa) Kein vereinfachtes Verfahren	171
bb) Keine Verwendung in der Präsenzbeurkundung	172
cc) Keine Anwendung bei der gemischten Beurkundung	172
b) Rechtsnatur	173
c) Inhalt	173
aa) Urkundeneingang und Errichtung der Gesellschaft	174
bb) Errichtung der Gesellschaft und Unternehmensgegenstand (Nummer 1 und 2)	175
cc) Gründungsgesellschafter (Nummer 3)	175
dd) Stammkapital (Nummer 3)	177
ee) Erfassung der prozentualen Beteiligung	178
ff) Ergänzung der prozentualen Beteiligung	180
gg) Wegfall der Meldefiktion	181
hh) Geschäftsführung (Nummer 4)	183
ii) Dogmatische Einordnung einzelner Musterbestandteile	184
(1) Einordnung der Geschäftsführerbestellung	184
(2) Einordnung der Vertretungsregelung	185
(3) Einordnung der unechten Gesamtvertretung	186
(4) Einordnung der Befreiung von § 181 BGB	188
(5) Zwischenergebnis	188
jj) Gründungskosten (Nummer 5)	189
kk) Abschriften (Nummer 6)	189
ll) Notarielle Hinweise (Nummer 7)	189
d) Registeranmeldung	190
3. Kosten	190
4. Einbindung auf dem Portal der BNotK und Verknüpfung mit dem Single Di- gital Gateway	192
D. Bewertung der deutschen Onlinemustergründung	193
I. Beurteilung anhand der Intention des Europäischen Gesetzgebers	194
1. Kein interaktives Muster	195
2. Startups	197

3. Grenzüberschreitender Kontext	200
a) Amtsbereich des Notars	200
b) Keine freie Notarwahl bei der Onlinegründung	201
c) Substitution durch Notare anderer Mitgliedstaaten bei der Onlinegründung	204
d) Stellungnahme	207
II. Umsetzungsdefizite und Verstöße gegen die DigiRL	211
1. Wegfall der Mitteilungsfiktion	211
a) Höherer bürokratischer Aufwand	211
b) Verstoß gegen das Once-Only-Prinzip	212
2. Jederzeitige Abbruchmöglichkeit durch den Notar	214
3. Erreichbarkeit über das SDG	217
a) Qualitätsstandards des SDG	219
b) Sprache	219
III. Fazit zur deutschen Onlinemustergründung	220

§ 4

Verbesserungsbedarf und Entwicklungsperspektive	223
A. Unmittelbarer Verbesserungsbedarf	223
I. Freie Notarwahl für Ausländer	223
II. Transparente Vorschriften für Präsenzanordnung	224
III. Anpassung der statischen Muster in Anlage 1 und 2 GmbHG	225
1. Urkundeneingang	225
2. Hinweise in den Fußnoten	226
3. Prozentuale Beteiligung	227
IV. Mitteilung an das Transparenzregister	228
V. Qualitätsstandards und Verknüpfung mit dem SDG	229
1. Koordination der Verknüpfung mit dem SDG	230
2. Nutzerfreundliche Gestaltung	231
a) Nutzerfreundliche Informationen	232
b) Nutzerfreundliche Muster	233
c) Rückmelde- und Suchfunktion	234
3. Sprache	235
VI. Fazit	236
B. Entwicklungsmöglichkeiten	237
I. Ausgangslage	237
II. Möglichkeit einer Onlinemustergründung ohne Notar	238
1. Onlinemustergründung einer Einpersonengesellschaft ohne Notar	240
a) Registrierung auf dem Portal der BNotK	241

b) Auswahl der Gründungsvariante	241
c) Geführtes „Interview“ und Hinweise	241
d) Wahl des Gesellschaftssitzes	244
e) Automatisierte Prüfung der gewählten Firma	244
f) Auswahl unter begrenzten Unternehmensgegenständen	245
g) Stammkapital je nach Wahl einer UG oder GmbH	245
h) Geschäftsführerbestellung	246
i) Abschluss der ersten Datenerfassung und Generierung der Vorgangsnummer	246
j) Geschäftskontoeröffnung unter Vorbehalt und Zahlungsdienste	246
k) Erste Stufe der Identifikation durch die Bank	247
l) Einzahlung des Stammkapitals und Bestätigung an Portal der BNotK ...	248
aa) Löschung des Vorgangs bei Firstablauf	248
bb) Bestätigung der Einzahlung des Stammkapitals	249
m) Terminbuchung für die Eintragung der Gesellschaft	249
n) Handelsregisteranmeldung und Eintragungstermin mit Registergericht ..	251
aa) Identifikation durch Registerrichter oder Rechtspfleger	251
bb) Prüfung und Belehrung durch Registerrichter oder Rechtspfleger ...	252
cc) Bestätigung durch Gründer und Erstellung einer elektronischen Niederschrift	253
o) Eintragung und Entstehung der Gesellschaft	254
p) One Stop-Shop	254
2. Technische Gestaltung	255
3. Stellungnahme	256
a) Schutz- und Warnfunktion	258
b) Übereilungsschutz	259
c) Gewährleistung der materiellen Wirksamkeit	260
d) Klarstellungsfunktion	261
e) Beweisfunktion	262
f) Identitätsprüfung, Geldwäscheprävention	263
g) Filter-, Vorprüfungs- und Entlastungsfunktion	264
h) Meldepflichten	265
4. Fazit zur vorgeschlagenen Variante der Onlinemustergründung	265
III. Weitere Entwicklungsperspektive	267
C. Zusammenfassung und Fazit	268
 Literaturverzeichnis	 270
Quellenverzeichnis	285
Sachwortverzeichnis	293

Einleitung

„Das Internet ist für uns alle Neuland.“¹

Dieses Zitat der ehemaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel ging 2013 bundesweit durch die Presse und löste Verwunderung und Erstaunen aus, denn bereits damals war das Internet wesentlicher Bestandteil des Alltags eines überwiegenden Teils der Bürger.² Das Zitat wird bis heute häufig herangezogen, um auf die schleppende Digitalisierung durch staatliche Akteure in der letzten Dekade hinzuweisen. Seitdem gab es von staatlicher Seite diverse Digitalisierungsbestrebungen, die teilweise auch Reformen nach sich zogen, doch bis heute läuft Deutschland anderen Mitgliedstaaten in Sachen Digitalisierung hinterher.³

Nach wie vor werden die Möglichkeiten, die das Internet und darauf basierende Technologien bieten, von der deutschen Justiz, Verwaltung und Rechtsberatung nur sehr begrenzt eingesetzt und die erforderlichen gesetzlichen Reformen oftmals nur zurückhaltend angestoßen.⁴ Die Gründe dafür sind vielseitig und schon länger Gegenstand zahlreicher Arbeiten diverser wissenschaftlicher Disziplinen.

Aufgrund der sich kontinuierlich beschleunigenden technischen Entwicklung wird auch der Reformdruck weiter steigen. Die Herausforderung des Gesetzgebers im 21. Jahrhundert liegt darin, auf der einen Seite technische Innovationen nützlich einzusetzen, dabei jedoch die Funktionalität, Integrität und Rechtmäßigkeit jeder Reform im bestehenden System der Rechtsordnung zu gewährleisten. Der kritische Aspekt dieser Herausforderung ist dabei die Zeit. Deutsche Juristen sind zu Recht stolz auf das Bürgerliche Gesetzbuch, welches weltweit zum Vorbild für ausländische Rechtsordnungen wurde und bis heute die Grundlage des deutschen Privatrechts bildet.⁵ Der historische Gesetzgeber benötigte von den ersten Tagungen der Vor-

¹ Angela Merkel auf einer Pressekonferenz am 19.06.13, abrufbar unter: <https://www.tagespiegel.de/politik/merkels-neuland-wird-zur-lachnummer-im-netz-4403470.html> (16. 12. 24).

² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13070/umfrage/entwicklung-der-internet-nutzung-in-deutschland-seit-2001/> (16. 12. 24).

³ Vgl. SZ v. 25.04.23, Das sind die fünf größten Baustellen bei der Digitalisierung, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/digitalisierung-elektronische-patientenakte-deutsche-bahn-bundesregierung-1.5820978?reduced=true> (16. 12. 24).

⁴ So belegt Deutschland in der Mehrheit der untersuchten Bereiche des Digital Economy and Society Index (DESI) einen der hinteren Plätze, vgl. EU-Kommission, DESI 2022, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/newsroom/dae/redirection/document/88764> (16. 12. 24).

⁵ *Oberheiden*, ZRP 2010, 17.

kommission 1874 bis zum Inkrafttreten des BGB in der Urfassung am 01.01.1900 über 25 Jahre.⁶ Selbst für derart umfassende Gesetzesreformen stünde heute nicht einmal mehr ein Bruchteil dieses Zeitraums zur Verfügung. Es bedarf flexibler Regelungskonzepte, die auch den nötigen Funken Mut beinhalten, der es erlaubt, Innovationen einzubinden und sich der raschen Entwicklung anzupassen.

Die Zurückhaltung beim Einsatz technischer Innovationen mag oftmals begründet sein, wird aber immer mehr zum Standortnachteil für Deutschland und die Europäische Union. Dies wurde erkannt und zog auf nationaler und europäischer Ebene Reformen zur Modernisierung nach sich.⁷ Im Fokus der EU-Reformen liegt insbesondere das Gesellschaftsrecht.⁸ In diesem Rahmen stellt die Verabschiedung der Digitalisierungsrichtlinie 2019/1151/EU⁹ einen Meilenstein dar. Neben verbindlichen Mindeststandards zur Verhinderung von missbräuchlichen Gesellschaftsgründungen wurde für alle Mitgliedstaaten verbindlich vorgeschrieben, eine Gesellschaftsgründung vollständig online zu ermöglichen. Ein wesentlicher Aspekt der Richtlinie ist die Einführung einer Onlinemustergründung, die es Gründern ermöglicht, eine Gesellschaft zügig und einfach anhand eines Musters vollständig online gründen zu können.

Die Einführung der Onlinemustergründung in Deutschland infolge der Digitalisierungsrichtlinie 2019/1151/EU ist Gegenstand dieser Arbeit.

A. Hintergrund und jüngere Entwicklung

Der Reformdruck des Europäischen Gesetzgebers wirkte sich auf das deutsche Gesellschaftsrecht maßgeblich aus und zog umfassende Gesetzesnovellen nach sich, was bis heute andauert.

Am 10.06.2021 hat der Bundestag ein Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) verabschiedet, welches am 13.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde und am 01.08.2022 weitestgehend in Kraft getreten ist.¹⁰ Seit dem 01.08.2022 kann eine GmbH in Deutschland erstmals vollständig online gegründet werden.

⁶ MüKo BGB/Säcker, Einl. Rn. 11 f.

⁷ Deutschland macht Fortschritte bei der Digitalisierung und belegt im DESI Länderbericht 2022 insgesamt immerhin den 13. Platz, vgl. EU-Kommission, DESI 2022 Deutschland, S. 3.

⁸ EU-Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa v. 06.05.2015 COM(2015) 192 final, S. 20; Knaier, GmbH 2018, 560, 560.

⁹ RL (EU) 2019/1151 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. L 186/80, im Folgenden: DigiRL 2019/1151/EU.

¹⁰ Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2022_Digitalisierungsrichtlinie.html (16.12.24); vgl. dazu Heckschen/Knaier, NZG 2021, 1093, 1093; J. Schmidt, BB 2021, 1923, 1924; Kienzle, DNotZ 2021, 590, 590.

Das DiRUG transformiert die Digitalisierungsrichtlinie 2019/1151/EU vom 20.06.2019 (DigiRL), die eine Novelle¹¹ zur Gesellschaftsrechtsrichtlinie 2017/1132/EU¹² (GesRRL) ist, in deutsches Recht. Es ist das Ergebnis eines zügigen Gesetzgebungsprozesses,¹³ der auf europäischer Ebene mit dem Company Law Package angestoßen wurde.¹⁴

Die Europäische Kommission legte am 25.04.2018 ihren Entwurf für das Company Law Package vor, der neben der DigiRL auch die Mobilitätsrichtlinie 2019/2121/EU¹⁵ (MobilRRL) umfasst.¹⁶ Das Gesetzgebungsverfahren wurde in „Rekordzeit“¹⁷ abgeschlossen, was die Bedeutung der DigiRL im Kontext der Gesamtstrategie der Kommission für einen digitalen Binnenmarkt unterstreicht.¹⁸ Von den Mitgliedstaaten wurde ein ähnlich hohes Tempo bei der Transformation der Richtlinie in nationales Recht verlangt.¹⁹ Die Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten sollte gem. Art. 2 Abs. 1 DigiRL grundsätzlich bis zum 01.08.2021 erfolgen.²⁰

Der EU-Kommission war die Komplexität der geforderten Änderungen der nationalen Systeme bewusst. Daher konnten Mitgliedstaaten, die bei der Umsetzung vor besonderen Herausforderungen standen, die Gründe hierfür objektiv darlegen und eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums um bis zu ein Jahr bei der Kommission beantragen.²¹

¹¹ Vgl. *Lieder*, NZG 2018, 1081, 1091; *Knaier*, GmbHR 2018, 560, 561; *Teichmann*, ZIP 2018, 2451, 2452.

¹² Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. L 169/46, im Folgenden: GesRRL 2017/1132/EU.

¹³ *Heckschen*, NotBZ 2020, 241, 241; *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601, 602.

¹⁴ *Knaier*, GmbHR 2021, 169, 170; *M. K. Schmidt*, Grenzüberschreitender Formwechsel, Diss. 2020, S. 166 f.; *Heckschen/Knaier*, NZG 2021, 1093, 1093.

¹⁵ Richtlinie (EU) 2019/2121 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 11. 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. L 321/1, im Folgenden: MobilRRL 2019/2121/EU.

¹⁶ *Wachter*, GmbH-StB 2018, 214, 214; *Heckschen*, NotBZ 2020, 241, 241; *Schurr*, EuZW 2019, 772, 772.

¹⁷ *Bayer/J. Schmidt*, BB 2019, 1922, 1922.

¹⁸ EU-Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa v. 06.05.2015 COM(2015) 192 final; vgl. EU-Kommission, SWD(2018) 141 final, S. 5; *Schurr*, EuZW 2019, 772, 773; *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601, 612.

¹⁹ *Knaier* spricht zutreffend von einer „Herausforderung“ für die Mitgliedstaaten, ZNotP 2021, 241, 249; *Wachter*, GmbH-StB 2018, 215; *Wachter*, GmbHR 2019, R32.

²⁰ *Birkefeld/Schäfer*, BB 2019, 2626.

²¹ ErwG. 42 DigiRL 2019/1151/EU.